



Kennntnisnahme der Strafvorschriften des § 42 Staatsangehörigkeitsgesetz

Ich wurde auf die Strafvorschrift des § 42 Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) hingewiesen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angabe zu wesentlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Einbürgerung zu erschleichen.

Im weiteren Einbürgerungsverfahren sind insbesondere folgende Sachverhalte mitzuteilen:

- Ehescheidung, Getrenntleben, Eheschließung, Geburt eines Kindes, Tod eines Familienangehörigen, Umzug in Deutschland oder ins Ausland
- Einleitung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens oder Verurteilung zu einer Geld-, Jugend- oder Freiheitsstrafe in Deutschland oder im Ausland
- Verlust oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Bezug öffentlicher Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, An-/Abmeldung eines Gewerbebetriebes oder sonstige wesentliche Änderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen,
- Neuausstellung oder Verlängerung des Passes/Personalausweises; Verlängerung, Änderung, Übertrag oder Widerruf des Aufenthaltstitels.

Bitte erst bei Antragstellung im Landratsamt Rastatt unterschreiben!

Rastatt, den

_____ (Datum)

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindung

Sparkasse Rastatt-Gernsbach
Kto.-Nr. 033 92
BLZ 665 500 70